
S 29 AS 2751/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende – abschließende Entscheidung nach vorläufiger Bewilligung – Verletzung von Nachweispflichten – ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung – Nullfestsetzung – Nachreichen von Unterlagen im Berufungsverfahren – Präklusion
Leitsätze	Bei auf vorläufige Bewilligungen von Arbeitslosengeld II folgenden abschließenden Entscheidungen über den Leistungsanspruch sind auch erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Unterlagen zum Nachweis leistungserheblicher Tatsachen zu berücksichtigen.
Normenkette	SGB II § 41a Abs 3 S 1 ; SGB II § 41a Abs 3 S 2 ; SGB II § 41a Abs 3 S 3 ; SGB II § 41a Abs 3 S 4 ; SGB I § 60 Abs 1 ; SGG § 157a Abs 1 ; SGG § 157a Abs 2 ; SGG § 106a Abs 1 ; SGG § 106a Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 AS 2751/19
Datum	07.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 189/20
Datum	05.08.2021

3. Instanz

Datum	29.11.2022
-------	------------

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 5. August 2021 wird zur  ckgewiesen.

Der Beklagte hat die au  ergerichtlichen Kosten der Kl  gerin im Revisionsverfahren zu erstatten.

  

G r    n d e :

I

  

1

Der Rechtsstreit betrifft die abschlie  ende Entscheidung   ber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB   II noch f  r die Zeit vom 1.4. bis 30.6.2017.

  

2

Der Beklagte bewilligte der im streitbefangenen Zeitraum selbst  ndig t  tigen Kl  gerin f  r die Zeit vom 1.4. bis 30.9.2017 vorl  ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in H  he von insgesamt 709   Euro monatlich, ohne dabei Einkommen zu ber  cksichtigen (*Bescheid vom 21.4.2017*). Zum 1.7.2017 nahm die Kl  gerin ein Studium auf.

  

3

Sodann forderte der Beklagte die Kl  gerin zur Vorlage einer vollst  ndig ausgef  llten, abschlie  enden Erkl  rung zum Einkommen aus selbst  ndiger T  tigkeit etc (Anlage EKS) f  r den streitbefangenen Zeitraum mit Nachweisen   ber die gemachten Einnahmen und Ausgaben bis zum 30.11.2017 auf (*Schreiben vom 19.9.2017*). Dieses Schreiben enth  lt den Hinweis, der Beklagte werde feststellen m  ssen, dass kein Leistungsanspruch bestanden habe, wenn die Kl  gerin bis zum genannten Termin keine Nachweise vorlege.

  

4

Nachdem die angeforderten Unterlagen bis zur gesetzten Frist nicht eingegangen waren, stellte der Beklagte fest, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe

(Bescheid vom 17.9.2018 und Widerspruchsbescheid vom 15.7.2019).

Ä

5

Mit ihrer Klage hat die KlÄgerin die GewÄhrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÄhe der vorläufigen Bewilligung begehrt. Das SG hat die KlÄgerin unter Hinweis auf [Ä§Ä 106a SGG](#) aufgefordert, Nachweise zu ihren Betriebseinnahmen und -ausgaben zu erbringen (*Schreiben vom 10.3.2020*), und nach erfolglosem Verstreichen der Frist die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 7.7.2020*).

Ä

6

Im Berufungsverfahren hat die KlÄgerin Unterlagen vorgelegt, wonach sie im April 2017 Betriebseinnahmen in HÄhe von 570Ä Euro erzielt hatte. Nachdem die KlÄgerin in der mÄndlichen Verhandlung vor dem LSG erklÄrt hat, ihre Berufung fÄr Juli bis September 2017 nicht weiterzuverfolgen, hat das LSG den Gerichtsbescheid abgeÄndert und den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheids vom 17.9.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2019 verpflichtet, der KlÄgerin fÄr die Zeit vom 1.4. bis 30.6.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÄhe von 637Ä Euro monatlich zu bewilligen; im Äbrigen hat es die Berufung zurÄckgewiesen (*Urteil vom 5.8.2021*). Eine verfahrensrechtliche PrÄklusion sei mangels einer ordnungsgemÄen Fristsetzung nicht eingetreten. Die von der KlÄgerin vorgelegten Unterlagen seien auch nach Erlass der abschlieÄenden Entscheidung durch den Beklagten zu berÄcksichtigen. Bei der Regelung des [Ä§Ä 41a AbsÄ 3 SÄtzeÄ 2 bis 4 SGBÄ II](#) handele es sich nicht um eine materielle PrÄklusionsnorm.

Ä

7

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rÄgt der Beklagte eine Verletzung des [Ä§Ä 41a AbsÄ 3 SGBÄ II](#). Ausgehend von Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der Regelung trete mit der abschlieÄenden Verwaltungsentscheidung, also im Zeitpunkt der Entscheidung im Widerspruchsverfahren, eine materielle PrÄklusionswirkung ein.

Ä

8

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 5. August 2021 aufzuheben und

die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 7. Juli 2020 zurückzuweisen.

Ä

9

Die nicht vertretene Klägerin stellt keinen Antrag.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision des Beklagten ist unbegründet und daher zurückzuweisen ([ÄS 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zwar waren die angegriffenen Bescheide zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig (dazu unter 3.a). Jedoch ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass die von der Klägerin erst im Berufungsverfahren vorgelegten Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben aus selbständiger Arbeit bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen sind (dazu unter 3.b).

Ä

11

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 17.9.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2019 ([ÄS 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte festgestellt hat, dass für die Zeit vom 1.4. bis 30.9.2017 ein Leistungsanspruch der Klägerin nicht bestanden habe. Die vorläufige Entscheidung über den Leistungsanspruch der Klägerin im Bescheid vom 21.4.2017 wurde hierdurch ersetzt und erledigte sich iS des [ÄS 39 Abs 2 SGB X](#) (stRspr; vgl etwa BSG vom 5.7.2017 – [B 14 AS 36/16 R](#) – SozR 4 – 1500 ÄS 86 Nr 3 RdNr 15 mwN). In zeitlicher Hinsicht streitig ist nur noch der Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2017, nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erklärt hat, ihre Berufung für Juli bis September 2017 nicht weiterzuverfolgen. Hierin liegt eine teilweise Berufungsrücknahme ([ÄS 156 Abs 1 Satz 1 SGG](#); vgl *Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK – SGG*, 2. Aufl 2022, ÄS 156 RdNr 37 f mwN).

Ä

12

2. Die Klägerin verfolgte ihr Begehren auf Gewährleistung abschließender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der vorläufig festgestellten und ausgezahlten Leistungen zulässigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 und 2, § 56 SGG](#); vgl BSG vom 12.9.2018 [B 4 AS 39/17 R](#) [BSGE 126, 294](#) = SozR 4-4200 [§ 41a Nr 1, RdNr 10 f](#); BSG vom 11.11.2021 [B 14 AS 41/20 R](#) [SozR 4-4200 § 11b Nr 14 RdNr 11](#)).

Ä

13

3. Das LSG hat zu Recht den angefochtenen Leistungsbescheid abgeändert und den Beklagten zur Bewilligung abschließender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 637 Euro monatlich verpflichtet. Rechtsgrundlage eines Anspruchs der Klägerin auf abschließende Höhe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den streitbefangenen Zeitraum ist in materiell-rechtlicher Hinsicht [§ 19 iVm § 7 ff und § 20 ff SGB II](#) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung (vgl BSG vom 19.10.2016 [B 14 AS 53/15 R](#) [SozR 4-4200 § 11 Nr 78 RdNr 14 f](#)), die das SGB II durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (BGBl I 3159) mit Wirkung zum 1.1.2017 erhalten hat.

Ä

14

Die Klägerin erklärte nach den Feststellungen des LSG die Anspruchsvoraussetzungen für Alg II ([§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)), denn sie hatte die Altersgrenze des [§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht, war erwerbsfähig, nach Maßgabe der weiteren Ausführungen hilfebedürftig und hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Ausschlussstatbestand nach [§ 7 Abs 1 Satz 2, Abs 4 ff SGB II](#) lag im noch streitbefangenen Zeitraum nicht vor.

Ä

15

a) Der Beklagte war ursprünglich zu der in den angegriffenen Bescheiden getroffenen Feststellung, dass ein Leistungsanspruch nicht bestanden habe, berechtigt und verpflichtet. Die Voraussetzungen des [§ 41a Abs 3 Satz 4 SGB II](#) lagen vor.

Ä

16

aa) Gemäß [§ 41a Abs 3 SGB II](#) entscheiden die Leistungsträger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (Satz 1). Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die [§§ 60, 61, 65](#) und [65a SGB I](#) gelten entsprechend (Satz 2). Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- bzw Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden (Satz 3). Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (Satz 4).

Ä

17

bb) Diese Voraussetzungen für die abschließende Feststellung, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand, lagen hier zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids vom 17.9.2018 und auch noch zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2019 vor.

Ä

18

(1) Der Beklagte war gemäß [§ 41a Abs 3 Satz 2 SGB II](#) iVm [§ 60 Abs 1](#) , [§ 65 Abs 1 SGB I](#) berechtigt, die Vorlage einer vollständig ausgefüllten, abschließenden Anlage EKS mit den entsprechenden Nachweisen über die gemachten Einnahmen und Ausgaben geordnet in Kopie (Rechnungen, Quittungen und vollständige Kontoauszüge) sowie eine Aufstellung sämtlicher Konten, für die die Klägerin bevollmächtigt bzw vertretungsbefugt ist, über die sie verfügen kann oder wirtschaftlich berechtigt ist, zu verlangen. Hierbei handelt es sich um Daten und Unterlagen, die allein die Sphäre der Klägerin betreffen, sodass dem Beklagten keine anderen, jedenfalls keine mit geringerem Aufwand verbundenen Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Ä

19

(2) Der Beklagte hat die Klägerin auch hinreichend iS des [§ 41a Abs 3 Satz 3](#)

[SGBÄ II](#) Ä¼ber die Rechtsfolgen mangelhafter Mitwirkung belehrt. Eine vorherige schriftliche Belehrung Ä¼ber die Rechtsfolgen ist stets und nicht lediglich in den Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihren Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht fristgemäß nachgekommen sind, erforderlich (*Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGBÄ II, Ä§Ä 41a RdNrÄ 345 mwN, Stand Juni 2022; O.Ä Loose in Hohm, GKÄ SGBÄ II, Ä§Ä 41a RdNrÄ 81, Stand November 2017; Wehrhahn in Estelmann, SGBÄ II, Ä§Ä 41a RdNrÄ 29, Stand November 2021*). Diese Belehrungspflicht ersetzt als speziellere Regelung die allgemeine Anführungs-pflicht nach [Ä§Ä 24 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) (vgl *Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPKÄ SGBÄ I, 3.Ä Aufl 2018, Ä§Ä 66 RdNrÄ 48 mwN*). Die Belehrung muss in Orientierung an den vom BSG zu Ä§Ä 66 AbsÄ 3 SGBÄ I entwickelten Maßstäben die notwendige Bestimmtheit aufweisen, damit der zur Mitwirkung Aufgeforderte eindeutig erkennen kann, was ihm bei Unterlassung der Mitwirkung droht (vgl *BSG vom 12.10.2018 âÄÄ BÄ 9Ä SB 1/17Ä RÄ âÄ SozR 4Ä 1200 Ä§Ä 66 NrÄ 8 RdNrÄ 27Ä f mwN âÄÄ auch zum Folgenden*). Daher darf sich der Hinweis nicht auf eine allgemeine Belehrung oder Wiedergabe des Gesetzeswortlauts beschränken, sondern muss unmissverständlich und konkret die Entscheidung bezeichnen, die im Einzelfall beabsichtigt ist, wenn der Betroffene dem Mitwirkungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Ä

20

Die der Klägerin mit Aufforderungsschreiben vom 19.9.2017 erteilte Rechtsfolgenbelehrung genÄgte diesen Anforderungen. Denn in ihr wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beklagte feststellen müsse, dass kein Leistungsanspruch bestand, soweit die Klägerin ihrer Nachweis- und Auskunftspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

Ä

21

Demgegenüber bedurfte es keiner Belehrung dahingehend, dass die vorläufig erbrachten Leistungen ggf nach [Ä§Ä 41a AbsÄ 6](#) Sätze 3 und [4 SGBÄ II](#) teilweise zu erstatten sind (aA etwa *GroteÄ Seifert in Schlegel/Voelzke, jurisPKÄ SGBÄ II, 5.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 41a RdNrÄ 51 mwN; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGBÄ II, Ä§Ä 41a RdNrÄ 350 mwN, Stand Juni 2022*). Hierbei handelt es sich nicht um die primäre und spezifische Rechtsfolge des [Ä§Ä 41a AbsÄ 3](#) Sätze 3 und [4Ä SGBÄ II](#), sondern um die sekundäre und allgemeine Rechtsfolge, die stets âÄÄ unabhängig von der Anwendung des [Ä§Ä 41a AbsÄ 3](#) Sätze 3 und [4Ä SGBÄ II](#) âÄ eintritt, wenn zwischen der abschließenden und der vorläufigen Bewilligung eine Differenz zu Lasten des Leistungsberechtigten besteht.

Ä

Ebenso bedurfte es keiner Belehrung darüber, dass Unterlagen noch im Widerspruchsverfahren und im gerichtlichen Verfahren (dazu unten) vorgelegt werden können. Auch dies betrifft nicht die Rechtsfolgen des [§ 41a Abs 3 Sätze 3](#) und [§ 4 SGB II](#), auf die sich die Belehrungspflicht bezieht, sondern die Handlungsoptionen des Leistungsberechtigten. Im übrigen wäre eine Belehrung dahingehend, dass die angeforderten Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist, im übrigen aber auch noch später vorgelegt werden können, in sich widersprüchlich. Die Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung (BSG vom 12.10.2018 – [B 9 SB 1/17 R](#) – *SozR 4-1200 § 66 Nr 8 RdNr 28*) würde hierdurch gerade nicht erfüllt, sondern unterlaufen.

Ä

(3) Schließlich hat die Klägerin nach den Feststellungen des LSG die angeforderten Unterlagen weder bis zum Erlass des Bescheids vom 17.9.2018 noch bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vom 15.7.2019 vorgelegt.

Ä

b) Zutreffend ist das LSG aber davon ausgegangen, dass die von der Klägerin erst im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der leistungserheblichen Tatsachen bei der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen sind. Eine Präklusion ist weder aus prozessualen (dazu aa)) noch materiellen (dazu bb)) Gründen eingetreten.

Ä

aa) Der Berücksichtigung der im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen stand eine prozessuale Präklusion nicht entgegen. Das SG hatte der Klägerin zwar eine Frist nach [§ 106a Abs 1 SGG](#) gesetzt. Da die Klägerin aber während des erstinstanzlichen Verfahrens keine Erklärungen und Beweismittel vorgelegt hatte, konnte es nicht zu einer Zurückweisung durch das SG nach [§ 106a Abs 3 SGG](#) kommen. Damit war der Anwendungsbereich des [§ 157a Abs 2 SGG](#) nicht eröffnet. Eine originäre Zurückweisung durch das LSG nach [§ 157a Abs 1 SGG](#) ist nicht erfolgt. Ebenso hat das LSG keine eigene Frist nach [§ 153 Abs 1 iVm § 106a Abs 1 SGG](#) (zur Anwendbarkeit des [§ 106a SGG](#) im Berufungsverfahren BSG vom 8.9.2015 – [B 1 KR 16/15 R](#) – *BSGE 119. 298* = *SozR 4-2500 § 16 Nr 1, RdNr 23*) gesetzt.

Ä

Dass das LSG die erst im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht nach [Â§Â 157a AbsÂ 1 SGG](#) zurÃ¼ckgewiesen hat, kann von vornherein keinen vom Revisionsgericht zu berÃ¼cksichtigenden Verfahrensmangel darstellen. Die Entscheidung nach [Â§Â 157a AbsÂ 1 SGG](#) steht im Ermessen des LSG, sodass kein Anspruch eines Beteiligten auf ZurÃ¼ckweisung nach [Â§Â 157a AbsÂ 1 SGG](#) besteht (vgl Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, Â§Â 157a RdNrÂ 9; so zu [Â§Â 106a AbsÂ 3 SGG](#) auch B.Â Schmidt, ebenda, Â§Â 106a RdNrÂ 14), dessen Verletzung im Revisionsverfahren gerÃ¼gt werde kÃ¶nnte (vgl Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, Â§Â 157a RdNrÂ 9; B.Â Schmidt, ebenda, Â§Â 106a RdNrÂ 18; im Ergebnis ebenso BVerwG vom 11.1.2008 â€” [9Â B 54/07](#) â€” Buchholz 310 [Â§Â 128a VwGO NrÂ 2](#) =Â juris RdNrÂ 9 zu [Â§Â 128a AbsÂ 1 VwGO](#), weil diese Norm nicht drittschÃ¼tzend sei; BGH vom 22.1.2004 â€” [VÂ ZR 187/03](#) â€” juris RdNrÂ 11 zu [Â§Â 531 AbsÂ 2 ZPO](#)).

Â

27

Der Senat kann vor diesem Hintergrund dahinstehen lassen, welche formalen Anforderungen an die Fristsetzung nach [Â§Â 106a AbsÂ 1 SGG](#) zu stellen sind, insbesondere ob insofern die gleichen Anforderungen an die Unterschriften des zustÃ¤ndigen Richters gelten wie bei Betreibensaufforderungen nach [Â§Â 102 AbsÂ 2 SGG](#) und [Â§Â 156 AbsÂ 2 SGG](#) (vgl dazu BSG vom 1.7.2010 â€” [BÂ 13Â R 58/09](#) â€” [BSGE 106, 254](#) = SozR 4â€”1500 Â§Â 102 NrÂ 1, RdNrÂ 48 f mwN; BSG vom 19.10.2016 â€” [BÂ 14Â AS 105/16](#) â€” SozR 4â€”1500 Â§Â 156 NrÂ 1 RdNrÂ 6; insofern kritisch Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPKâ€”SGG, 2.Â Aufl 2022, Â§Â 102 RdNrÂ 89; B.Â Schmidt in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, Â§Â 102 RdNrÂ 8c).

Â

28

bb)Â Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, dass [Â§Â 41a AbsÂ 3](#) SÃ¤tzeÂ 2 bisÂ [4 SGBÂ II](#) keine materielle PrÃ¤klusionswirkung entfaltet und im Klage- und Berufungsverfahren vorgelegte Unterlagen zu berÃ¼cksichtigen sind (ebenso etwa Grote/Seifert in Schlegel/Voelzke, jurisPKâ€”SGBÂ II, 5.Â Aufl 2020, Â§Â 41a RdNrÂ 54; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGBÂ II, Â§Â 41a RdNrÂ 376, Stand Juni 2022; Wehrhahn in Estelmann, SGBÂ II, Â§Â 41a RdNrÂ 29, Stand November 2021; zweifelnd Kallert in Knickrehm/Deinert, BeckOGK Sozialrecht, [Â§Â 41a SGBÂ II](#) RdNrÂ 185, Stand 1.3.2022; aA T.Â Lange, jurisPRâ€”SozR 2/2022 AnmÂ 1; O.Â Loose in Hohm, SGBÂ II, Â§Â 41a RdNrÂ 88, Stand November 2017).

Â

Ob und ggf inwieweit einer Regelung materielle Präklusionswirkung zukommt, ist anhand der allgemeinen Auslegungsregeln zu bestimmen (vgl BSG vom 18.5.2021 [âĀĀÂ BÂ 1Â KR 34/20Â RÂ](#) âĀĀ [BSGE 132. 152](#) = SozR 4âĀĀ2500 ÂĖÂ 301 NrÂ 10, RdNrÂ 20; BVerwG vom 6.8.1982 âĀĀĀ [4Â C 66/79Â](#) âĀĀ [BVerwGE 66. 99](#) [100Â f] âĀĀĀ *juris* RdNrÂ 14Â f). Der Gesetzgeber kann sowohl im Ŗffentlichen Interesse, insbesondere um einer Ŗberlastung der Leistungsverwaltung vorzubeugen, als auch im Interesse der Allgemeinheit der Rechtsschutzsuchenden durch PrŖklusionsvorschriften Vorkehrungen dagegen treffen, dass Verwaltungsverfahren und gerichtliche Verfahren unangemessen verzŖġert werden (vgl BVerfG vom 2.3.1993 âĀĀĀ [1 BvR 249/92Â](#) âĀĀ [BVerfGE 88. 118](#) [124]). Es ist Sache des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Verfahrens die einander widerstreitenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwŖġen (BVerfG vom 2.3.1993 âĀĀĀ [1Â BvR 249/92Â](#) âĀĀ [BVerfGE 88. 118](#) [124]). Aufgrund der einschneidenden Folgen fŖr den SŖumigen haben PrŖklusionsvorschriften jedoch strengen Ausnahmecharakter und mŖssen sich durch ein besonderes MaŖ an Rechtsklarheit auszeichnen (vgl âĀĀĀ *jeweils zu prozessualen PrŖklusionenÂ* âĀĀ BVerfG vom 9.2.1982 âĀĀĀ [1Â BvR 1379/80Â](#) âĀĀ [BVerfGE 60. 1](#) [6]; BVerfG vom 30.1.1985 âĀĀĀ [1Â BvR 99/84Â](#) âĀĀ [BVerfGE 69. 126](#) [136]; BVerfG vom 19.3.2003 âĀĀĀ [2Â BvR 1540/01Â](#) âĀĀ [BVerfGK 1. 87](#) [90]). Eine solche hinreichend eindeutige Auslegung des [ÂĖÂ 41a AbsÂ 3](#) SŖtzeÂ 2 bisÂ [4 SGBÂ II](#) als PrŖklusionsregelung ist nicht mŖġlich.

Â

30

(1) Dem Wortlaut des [ÂĖÂ 41a AbsÂ 3](#) SŖtzeÂ 2 bisÂ [4 SGBÂ II](#) lŖsst sich eine PrŖklusionsregelung âĀĀĀ nicht zuletzt im Vergleich mit anerkannten materiellen PrŖklusionsvorschriftenÂ âĀĀ nicht hinreichend deutlich entnehmen. Es fehlt namentlich an einer Formulierung, nach der nach Ablauf der gesetzten Frist oder nach Ergehen der Verwaltungsentscheidung vorgelegte Unterlagen unberŖcksichtigt bleiben kŖnnen (vgl [ÂĖÂ 4a AbsÂ 6 BauGB](#)) oder der Leistungsberechtigte mit weiteren Einwendungen ausgeschlossen ist (vgl [ÂĖÂ 10 AbsÂ 3 SatzÂ 5 BImSchG](#), [ÂĖÂ 7 AbsÂ 3 SatzÂ 1 UmwRG](#), [ÂĖÂ 73 AbsÂ 4 SatzÂ 3 VwVfG](#)). Auch eine andere, auf eine prŖkludierende Wirkung abzielende Formulierung (vgl etwa zu [ÂĖÂ 7 AbsÂ 5 PrŖfV 2014 BSG vom 18.5.2021](#) âĀĀĀ [BÂ 1Â KR 34/20Â RÂ](#) âĀĀ [BSGE 132. 152](#) = SozR 4âĀĀ2500 ÂĖÂ 301 NrÂ 10, RdNrÂ 21) enthŖlt der Normtext nicht. Dass [ÂĖÂ 41a AbsÂ 3](#) SŖtzeÂ 3 undÂ [4 SGBÂ II](#) die LeistungstrŖger zur abschlieġenden Entscheidung berechtigt und verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihren Nachweis- oder Auskunftspflichten âĀĀbis zur abschlieġenden EntscheidungâĀ nicht nachgekommen sind, enthŖlt keine Aussage darŖber, ob in einem sich anschlieġenden gerichtlichen Verfahren vorgelegte Unterlagen noch berŖcksichtigt werden kŖnnen. Auch die fehlende AnwendbarkeitserklŖrung des [ÂĖÂ 67 SGBÂ I](#) durch [ÂĖÂ 41a AbsÂ 3 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2 SGBÂ II](#) und eine im Regime des [ÂĖÂ 41a AbsÂ 3 SGBÂ II](#) fehlende

dementsprechende Regelung lässt nicht den sicheren Schluss zu, eine Nachholung der Mitwirkung sei nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens im gerichtlichen Verfahren nicht (mehr) möglich.

Ä

31

(2) Den entstehungsgeschichtlichen Materialien lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass eine auf eine materielle Präklusionswirkung gerichtete Regelungsintention des Gesetzgebers vorhanden war. Sowohl die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 6.4.2016 (BT-Drucks 18/8041 S 53) als auch die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 22.6.2016 (BT-Drucks 18/8909) sind insofern unergiebig.

Ä

32

Zwar hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege eV im Gesetzgebungsverfahren ausgeführt, die ihrer Auffassung nach eintretenden Rechtsfolgen der Nullfestsetzung würden die leistungsberechtigte Person härter treffen als bei einer Leistungsveragung, denn bei letzterer könne die Mitwirkung nach [§ 67 SGB I](#) nachgeholt werden (BT-Ausschussdrucks 18(11)649 S 19 vom 27.5.2016). Hierbei handelt es sich aber nicht um die Änderung eines Gesetzgebungsorgans oder eines Mitglieds eines solchen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege eV hat ihre Stellungnahme vielmehr als sachverständiger Verband im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages abgegeben. Dafür, dass die dort geäußerte Deutung der Entwurfsfassung Rückhalt im Willen des Gesetzgebers gehabt hätte, bestehen keine Anhaltspunkte. Sie ist auch im Gesetzgebungsverfahren selbst nicht affirmativ aufgegriffen worden.

Ä

33

(3) Dass der mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II verfolgte Zweck einer Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung (Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks 18/8041 S 1) durch eine materielle Präklusion besser erreicht werden könnte, beseitigt nicht die Notwendigkeit, eine solche Rechtsfolge hinreichend klar zu regeln.

Ä

34

(4) [Â§ 41a Abs 3 Sätze 2 bis 4 SGB II](#) ist mit dieser Auslegung nicht funktionslos (vgl BSG vom 12.9.2018 â€‹[B 4 AS 39/17 R](#) â€‹ [BSGE 126, 294](#) = SozR 4â€‹4200 [Â§ 41a Nr 1, RdNr 42](#)). Sie erm glicht der Beh rde â€‹ auch zur Vermeidung des Eintritts der Fiktionswirkung des [Â§ 41a Abs 5 Satz 1 SGB II](#) (zum fehlenden Eintritt der Fiktionswirkung durch Bekanntgabe des Bescheids, und zwar auch bei fehlerhafter abschlie ender Festsetzung BSG vom 12.9.2018 â€‹[B 4 AS 39/17 R](#) â€‹ [BSGE 126, 294](#) = SozR 4â€‹4200 [Â§ 41a Nr 1, RdNr 33 f](#)) â€‹ eine zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts rechtm ig abschlie ende Entscheidung, ohne dass es in dem beschleunigten Verfahren nach [Â§ 41a Abs 3 Sätze 2 bis 4 SGB II](#) einer Sch tzung der Einkommenssituation nach [Â§ 3 Abs 6 Alg II](#) Verordnung aF (vgl BSG vom 12.9.2018 â€‹[B 4 AS 39/17 R](#) â€‹ [BSGE 126, 294](#) = SozR 4â€‹4200 [Â§ 41a Nr 1, RdNr 42](#)) oder einer Beweislastentscheidung nach den allgemeinen Grunds tzen der objektiven Beweislast (zu deren Zul ssigkeit BVerfG [Kammer] vom 1.2.2010 â€‹[1 BvR 20/10](#) â€‹ juris RdNr 2; BSG vom 19.2.2009 â€‹[B 4 AS 10/08 R](#) â€‹ juris RdNr 21; zuletzt BSG vom 12.10.2022 â€‹[B 4 AS 87/22 BH](#) â€‹ juris RdNr 3 mwN) durch den Leistungsstr nger bedarf. Entsprechend entfiel [Â§ 3 Abs 6 Alg II](#) Verordnung aF mit Inkrafttreten des [Â§ 41a Abs 3 SGB II](#) (vgl Pewestorf, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld Verordnung, 3. Online Aufl 2021, [Â§ 3 RdNr 10](#)). Zudem scheidet bei einer rechtm igen Entscheidung nach [Â§ 41a Abs 3 S tze 3 und 4 SGB II](#) eine Zur ckverweisung an die Verwaltung nach [Â§ 131 Abs 5 SGG](#) aus, weil dies einen der Beh rde zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung unterlaufenen und den Sachverhalt betreffenden Aufkl rungsmangel und demzufolge eine sachwidrige Aufwandsverlagerung auf die Gerichte voraussetzt (BSG vom 13.5.2020 â€‹[B 6 KA 6/19 R](#) â€‹ SozR 4â€‹2500 [Â§ 106d Nr 8 RdNr 18 mwN](#)); an letzterem fehlt es, wenn die Voraussetzungen des [Â§ 41a Abs 3 S tze 3 und 4 SGB II](#) bei Erlass des Widerspruchsbescheids vorlagen. Da im  berpr fungsverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) auf die Rechtm igkeit zum Zeitpunkt des Erlasses des zur  berpr fung gestellten Bescheids bzw ggf des Widerspruchsbescheids abzustellen ist (st ndige Rechtsprechung; zuletzt etwa BSG vom 29.3.2022 â€‹[B 4 AS 2/21 R](#) â€‹ juris RdNr 16 mwN â€‹ zur Ver ffentlichung in BSGE und SozR 4â€‹1100 Art 1 Nr 20 vorgesehen), k nnte schlie lich auch ein  berpr fungsantrag keinen Erfolg haben, wenn die Bescheide nach [Â§ 41a Abs 3 S tze 3 und 4 SGB II](#) im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtm ig gewesen sind. Auch hierin realisiert sich die vom Gesetzgeber intendierte Verwaltungsvereinfachung.

 

35

c)  Der Anspruch der Kl gerin auf abschlie ende Gew hrung h herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im ma geblichen Bewilligungszeitraum vom 1.4. bis 30.6.2017 bel uft sich auf 637  Euro monatlich.

 

Die Klägerin hatte nach den Feststellungen des LSG im streitigen Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2017 einen monatlichen Bedarf in Höhe von insgesamt 709 Euro. Dieser Bedarf mindert sich um das berücksichtigungsfähige Einkommen aus der von ihr im streitigen Zeitraum ausgeübten selbständigen Tätigkeit. Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in [§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen ([§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)). Zur Bestimmung der Höhe des bedarfsmindernden zu berücksichtigenden Einkommens ist bei Selbständigen in einem ersten Schritt für jeden Monat der Teil des nach [§ 3 Abs 1 bis 3 Alg II](#) (in der seit dem 1.4.2011 geltenden Fassung) ermittelten Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (Durchschnittseinkommen, vgl. [§ 3 Abs 4 Satz 1 Alg II](#)). Von diesem Einkommen sind sodann in einem zweiten Schritt die Beträge nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzen ([§ 3 Abs 4 Satz 3 Alg II](#)).

Ä

37

Abweichend von der Festlegung des Bewilligungszeitraums auf regelmäßig sechs Monate bei vorläufiger Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([§ 41 Abs 3 Satz 2 Nr 1 SGB II](#)) ist hier der Bewilligungszeitraum mit einer Dauer von drei Monaten (April bis Juni 2017) anzusetzen. Jedenfalls dann, wenn während des Zeitraums der vorläufigen Bewilligung ein Leistungsausschluss dem Grunde nach eintritt, ist der Verteilungszeitraum nach [§ 3 Abs 4 Satz 1 Alg II](#) auf den davor liegenden Zeitraum begrenzt. Nach dem Gesamtzusammenhang der bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) war die Klägerin ab 1.7.2017 nach [§ 7 Abs 5 Satz 1 SGB II](#) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen der Aufnahme eines Studiums, das im Rahmen des BAfG dem Grunde nach förderungsfähig ist, ausgeschlossen, sodass der maßgebliche Bewilligungszeitraum vom 1.4. bis 30.6.2017 dauert.

Ä

38

In diesem Zeitraum sind der Klägerin nach den Feststellungen des LSG Betriebseinnahmen in Höhe von 570 Euro zugeflossen, aber keine Betriebsausgaben entstanden. Nach Drittelung des Gewinns (190 Euro) und monatlicher Absetzung des Pauschbetrags von 100 Euro ([§ 11b Abs 2 Satz 1 SGB II](#)) sowie des Erwerbstätigenfreibetrags von 18 Euro ([§ 11b Abs 3 Satz 1 und 2 Nr 1 SGB II](#)) verbleibt ein bedarfsminderndes Einkommen in Höhe von 72 Euro monatlich, sodass der Anspruch der Klägerin auf abschließend festzusetzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

637Â Euro monatlich betr gt.

Â

39

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 4 SGG](#). Sie ber cksichtigt, dass die angegriffenen Bescheide bei ihrem Erlass und auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG rechtm  ig gewesen sind, sodass der Beklagte weder Anlass zur Klageerhebung noch zur Berufungseinlegung gegeben hat (vgl zu den Kriterien f r die Kostenentscheidung BSG vom 22.9.2022 â  Â [BÂ 4Â AS 60/21Â RÂ](#) â   noch nicht ver ffentlicht). Der Senat hat daher keinen Anlass gesehen, die Kostenentscheidung des LSG zu ver ndern.

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 13.04.2023

Zuletzt ver ndert am: 21.12.2024